

S a t z u n g

Geänderte Fassung der Gründungssatzung nach Vorstandsbeschluss vom 17.07.2025
gem. § 20 Abs. 1 der vorliegenden Satzung

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „stuv“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der studentischen Selbstverwaltung an Hochschulen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von Veranstaltungen für Studierende sowie die finanzielle und personelle Unterstützung von Studierendenschaften.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat drei Arten von Mitgliedschaften:

- (1) Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
- (2) Fördermitglieder ohne Stimmrecht sowie
- (3) Ehrenmitglieder.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden, die auf Einladung des Vorstands zur Aufnahme vorgeschlagen werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Beschluss des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt und endet spätestens zum Ende des Monats September des übernächsten Kalenderjahres.

- (5) Der Vorstand entscheidet jeweils zu dieser Frist über eine mögliche Verlängerung. Bei Eintritt greift die Frist zum Ende des Monats September des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres.
- (6) Mitglieder sind vor der Entscheidung anzuhören. Wird die Mitgliedschaft nicht verlängert, wird das Mitglied automatisch als Fördermitglied weitergeführt.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie andere Vereinigungen sein, die die Ziele des Vereins ideell oder materiell fördern.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag und Entscheidung des Vorstands. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Fördermitglieder können jederzeit die (erneute) Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands oder eines Vereinsmitglieds kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann wie andere Formen der Mitgliedschaft entsprechend den Regelungen in § 9 beendet und aberkannt werden.
- (3) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Übertragbarkeit

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 8 Austritt der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist nur zum 30.09. eines Kalenderjahres möglich und muss mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang der Erklärung bei einem Vorstandsmitglied.

§ 9 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere
 1. grobe Verstöße gegen die Satzung oder Vereinsinteressen,
 2. unehrenhaftes Verhalten oder
 3. schwerwiegend vereinsschädigendes Verhalten.

- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben; diese wird auf der Versammlung verlesen.
- (4) Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. War das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, ist es schriftlich zu informieren.

§ 10 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Streichung, wenn das Mitglied mit dem jährlichen Mitgliedsbeitrag trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.
- (2) Zwischen den Mahnungen ist ein angemessener Zeitraum von mindestens zwei Wochen einzuhalten. In der dritten Mahnung ist ausdrücklich auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen und eine letzte Frist von mindestens zwei Wochen zur Zahlung zu setzen.
- (3) Die Mahnungen erfolgen schriftlich, dazu zählt auch die elektronische Form (z. B. E-Mail), an die zuletzt bekannte Anschrift oder E-Mailadresse des Mitglieds. Eine Mahnung gilt auch dann als wirksam zugestellt, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands nach Ablauf der letzten gesetzten Frist und wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Beiträge nach Mitgliedsart festlegen.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Abschnitt III: Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung und
- (3) die Kassenprüfung.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. Vorstandsvorsitz,
 2. stellvertretendem Vorstandsvorsitz und
 3. Finanzvorstand.
- (2) Zusätzlich gehören dem Vorstand zwei Beisitzende an. Diese sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder im Sinne des § 26 BGB.
 - (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten. Einzelvertretungsbefugnis besteht nicht.
 - (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt, auch über das Ende der Amtszeit hinaus.
 - (5) Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied darf dem Vorstand maximal für die Dauer von zwei Amtsperioden angehören.
 - (6) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Während ihrer Amtszeit behalten gewählte Vorstandsmitglieder unabhängig von § 4 Absatz 6 ihren Status als ordentliche Mitglieder bei. Eine automatische Überführung in den Status eines Fördermitglieds findet während der laufenden Amtszeit nicht statt.
 - (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand eine kommissarische Nachbesetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen.
 - (8) Eine Personalunion mehrerer Vorstandsämter ist nicht zulässig.
 - (9) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern durch Misstrauensvotum mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen das Amt entziehen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor dem Beschluss anzuhören.
 - (10) Der Vorstand gemäß Absatz 1 ist befugt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche Änderungen vorzunehmen, die auf Beanstandungen des Registergerichts oder Finanzamts beruhen.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht dem Vorstand angehören und hat das Recht, jederzeit die Kassengeschäfte zu überprüfen.
- (2) Der/die Kassenprüfer/in erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den letzten drei Monaten des Kalenderjahres.
- (2) Nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands ist die Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten zu berufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist auch zu berufen, wenn zwanzig Prozent der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 16 Form der Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.
- (2) Die Einladung zu der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (6) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (7) Stimmenthaltungen zählen für die Berechnung der Mehrheit bei Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Abschnitt IV: Auflösung

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§17 Absatz 4) aufgelöst.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung an die Julius-Maximilians-Universität Würzburg, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Studierendenvertretung zu verwenden hat.

Abschnitt V: Weitere Bestimmungen

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher Vorgaben oder geänderter Rechtslage erforderlich sind, kann der Vorstand vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu unterrichten.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen möglichst nahekommt.
- (3) Für die Gründungsmitglieder sowie alle ordentlichen Mitglieder, die bis zum 30.09.2025 in den Verein aufgenommen werden, gilt abweichend von § 4 Absatz 4, dass ihre ordentliche Mitgliedschaft erstmals zum 30.09.2026 zu bestätigen ist.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 31.05.2025 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.

Biedenkopf, den 31.05.2025

Die Gründungsmitglieder

.....
Alexander Stenger

.....
Franka Warszawa

.....
Yannik Bauer

.....
Etienne Reiter

.....
Michaela Hausbacher

.....
Lewe Lorenzen

.....
Tobias Haase

.....
Jasmin-Julika Nettusch